

Kraftwerk

naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren - Bescheid

Geschäftszahl U-13.933/24

Innsbruck, 12.09.2006

**BESCHIED**

Mit Schreiben vom 20.02.2006, ha. eingelangt am 23.02.2006, hat die [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserkraftanlage [REDACTED] angesucht.

Mit Schreiben vom 20.03.2006 hat die [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das geänderte Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserkraftanlage [REDACTED] angesucht. Mit Schreiben vom 25.04.2006 hat die [REDACTED] die entsprechenden geänderten Projektunterlagen vorgelegt.

**SPRUCH:**

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, entscheidet über den Antrag der [REDACTED] wie folgt:

## I.

Der [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] wird gemäß § 7 Abs. 1 lit. a, b und c, Abs. 2 lit. a und b Z 1 und 2 und § 29 Abs. 2 lit. a Z 2 und Abs. 5 TNSchG 2005 sowie unter Berücksichtigung des Artikel 7 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Energie“, BGBl. III Nr. 237/2002, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 110/2005, die naturschutzrechtliche Bewilligung der Wasserkraftanlage [REDACTED] mit einer Ausbauwassermenge von 1,10 m<sup>3</sup>/sec. nach Maßgabe der signierten Unterlagen (erstellt von der TIWAG Hydroengineering GmbH, Projekt April 06) und unter Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

### Allgemeines:

1. Der Baubeginn ist von der [REDACTED] der Naturschutzbehörde spätestens eine Woche vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

### Naturkunde:

2. Die Funktionsfähigkeit der Dotationsrinne ist durch den hydrographischen Dienst des Landes Tirol spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachzuweisen. Sollte das Bauwerk nicht bescheidsgemäß funktionieren, ist es so lange zu verbessern, bis die bescheidsgemäße Dotierung der Entnahmestrecke erfolgt.
3. Die Eintrübung der fließenden Welle beim Bau der Fassung und bei der Einleitung des abgearbeiteten Triebwassers ist durch entsprechende technische Hilfsmittel (wechselseitiges Ablenken der fließenden Welle, kurze Bauverrohrung, etc.) auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.
4. Verunreinigungen des Gewässers bei allen Betonierungsarbeiten (wie Einbringen von Betonabwässern) sind strikte zu vermeiden.
5. Die Ufereinbindungen der Fassung haben sich auf das wildbachtechnisch erforderliche Mindestmaß zu beschränken und sind durch einen unregelmäßigen Verlauf zu strukturieren. Die Sicherungen sind mit autochthonem Material zu errichten und überdies durch den Einbau von standorttauglichen Stechhölzern zusätzlich zu strukturieren.
6. Auch die Ufersicherungen am [REDACTED] insbesondere entlang des Forstweges samt Druckrohrleitung, sind durch einen unregelmäßigen Verlauf zu strukturieren. Überdies sind dazu in unregelmäßiger Anordnung „Zyklopenblöcke“ (Volumen > 1 m<sup>3</sup>) zu verwenden, um die optische Erscheinung des alpinen Wildbaches hervorzuheben.
7. Sämtliche naturkundlich relevanten Auflagen (des Wasserrechts- und Naturschutzverfahrens) sind den bauausführenden Firmen und den Baumaschinenfahrern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Zweckmäßigerweise soll dazu zu Baubeginn eine Baustellenbesprechung unter Beiziehung aller Beteiligten (bes. auch der Bauaufsichten) erfolgen.
8. Die Fertigstellung der Bauarbeiten ist der Naturschutzbehörde unaufgefordert und schriftlich, unter Anschluss der im Wasserrechtsbescheid vorgeschriebenen Berichte der Bauaufsichten, mitzuteilen.

**Gewässerökologie:**

9. An der Wasserfassung des [REDACTED] baches ist ganzjährig eine Wassermenge von mindestens 15% des jeweiligen Zuflusses, mindestens aber 50 l/sec. in das Unterwasser abzugeben.
10. In der Zeit vom 11. November bis 30. April eines jeden Jahres ist mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Entsanderspülung stattfindet.

**Geologie:**

12. Für den Bau des gegenständlichen Kraftwerkes am [REDACTED] bach ist von der Bewilligungsinhaberin eine geologisch-geotechnische Bauaufsicht zu bestellen. Die dafür vorgesehene Person ist der Behörde vor Baubeginn bekannt zu geben. Den Anweisungen dieser Bauaufsicht ist Folge zu leisten. Diese Bauaufsicht ist damit zu betrauen, über die Bautätigkeit in Wort und Bild einen entsprechenden Bericht zu verfassen, der spätestens 3 Monate nach Bauende der Behörde zu übermitteln ist. Dieser Bericht hat eine Darstellung des konkreten Bauablaufes zu enthalten, Bauschwierigkeiten bzw. Projektänderungen zu beschreiben bzw. zu begründen, sowie einen Nachweis darüber zu enthalten, dass die in diesem Bescheid auf Grund der Stellungnahme des geologischen Amtssachverständigen vorgeschriebenen Nebenbestimmungen erfüllt wurden.
13. Im Bereich des geplanten Wehres und des Entsanders ist wegen der grobblockigen Talverfüllung ein besonderes Augenmerk auf das Verhindern von Umläufigkeiten zu werfen. Im Entsanderbereich zufließende Hangwässer sind zu fassen und in den nahen [REDACTED] bach auszuleiten. Zudem sind die im Gutachten von [REDACTED] (Ingenieurgeologischer Bericht, Projektsbeilage Anlage 2) unter Punkt 12.3 und Punkt 12.4 angeführten Maßnahmen zu realisieren. Die Überleitung der Wässer des Greibaches darf nicht mittels Anschneiden des dortigen Einhanges erfolgen.
14. Im Bereich der Leitungstrasse zwischen hm 10,5 und hm 12,5, oberhalb der Geschiebesperre, sowie noch ein Stück talaus, sind, da hier die Rohrleitungstrasse in einem geologisch sehr delikaten Gelände verläuft (mächtige Gipslinsen), die von [REDACTED] unter Punkt 13.4 und Punkt 14 angegebenen Maßnahmen durchzuführen. Zudem sind die Empfehlungen von [REDACTED] (Seite 22) im Bereich unter hm 11 bis hm 15 einzuhalten. In jenen Bereichen, wo der Talweg mit der enthaltenen Druckrohrleitung vom [REDACTED] bach anerodiert wird, ist zum Schutz der Druckrohrleitung eine entsprechende Schutzverbauung auszuführen.
15. Im Trassenabschnitt zwischen hm 15,85 und hm 16,20 dürfen die Aushubarbeiten an der Künette nur während einer möglichst niederschlagsarmen bzw. trockenen Zeit erfolgen. Die Künette darf immer nur auf zweieinhalb Rohrlängen geöffnet sein und ist sofort wieder entsprechend fest rückzufüllen. Sollten die Bauarbeiten länger als 3 Tage unterbrochen werden, bzw. sollten sich starke Niederschläge ankündigen, ist die Künette sofort verdichtet rückzufüllen. Ein Wiederöffnen dieser Künette darf bei hohen Niederschlagsmengen erst 48 Stunden nach Ende dieser erfolgen.
16. Die von [REDACTED] vorgeschlagenen Vermessungsfixpunkte am bzw. beim Tiroler Wehr, oberhalb der Geschiebesperre, zwischen hm 16 und hm 21 sind in tritt- und frostsicherer Form auszuführen und mindestens einmal jährlich zu messen und ihre Lage in [REDACTED] Koordinaten anzugeben. Die Kontrollmessungen sollten jeweils nach der Schneeschmelze erfolgen. Zwischenmessungen werden nur nach sehr deutlich fühlbaren Erdbeben oder nach meteorologischen Ausnahmezuständen (z.B. extremste Starkregen oder sehr lange

andauernde starke Niederschläge) notwendig. Abnorme Hangbewegungen sind umgehendst und unaufgefordert der Behörde zu melden.

17. In kritischen Trassenbereichen und zwar dort, wo gipsführendes Gestein zu sehen oder zu vermuten ist, darf die Künette immer nur auf 3 ½ Rohrlängen (oder maximal 25 m) geöffnet sein und sie ist mit dem Baufortschritt mithaltend sofort wieder entsprechend verdichtet zu verfüllen.
18. Sollten in den kritischen Gebieten bzw. dort wo die Künette stärker geneigt ist die Arbeiten für mehr als 3 Tage unterbrochen werden, ist die Künette vorübergehend rückzufüllen.
19. Das Verlegen der Rohrleitung in den kritischen Gebieten, besonders in der Gipszone darf nur in einer niederschlagsarmen Zeit erfolgen.
20. Für den Grundaushub des Krafthauses ist beginnend mit dem ersten Hanganschnitt das Beisein der geologisch-geotechnischen Bauaufsicht unbedingt notwendig, um auf Grund der aus dem Materialverhalten gewonnenen Erkenntnisse sofort entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorschreiben bzw. durchführen zu können.

## II.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Tarifpost (TP) 63 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 (LVAV), LGBl. Nr: 50/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 23/2003, wird die Verwaltungsabgabe mit € 870,- bestimmt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 ist der Betrag von € 870,- innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein einzuzahlen.

### HINWEIS:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004, sind die Antragsunterlagen wie folgt zu vergebühren:

Antrag vom 20.02.2006	€	13,00 (TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
<u>Projektsunterlagen (Projekt April 2006)</u>	€	<u>325,20 (TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)</u>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>€</b>	<b>338,20</b>

Der Gesamtgebührenbetrag von € **663,40**(zweifache Ausfertigung) ist in dem im beiliegenden Erlagschein ausgewiesenen Betrag bereits enthalten und ist ebenfalls binnen zwei Wochen an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, zu überweisen.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

## **HINWEIS:**

Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von 6 Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von € 180,-- zu entrichten.

Die Gebühr ist zu entrichten, indem sie mit Erlagschein unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien eingezahlt wird. Der postamtlich bestätigte Nachweis der Erlagscheineinzahlung ist der Beschwerde anzuschließen.

## **BEGRÜNDUNG:**

### **1. Verfahrensablauf:**

Mit Schreiben vom 20.02.2006, ha. eingelangt am 23.02.2006, hat die [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserkraftanlage [REDACTED] angesucht.

Mit Schreiben vom 20.03.2006 hat die [REDACTED] vertreten durch Johann [REDACTED] um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das geänderte Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserkraftanlage [REDACTED] angesucht. Mit Schreiben vom 25.04.2006 hat die [REDACTED] die entsprechenden geänderten Projektsunterlagen vorgelegt.

Am 07.06.2006 hat eine wasserrechtliche mündliche Verhandlung stattgefunden. Daran haben unter anderem ein gewässerökologischer sowie ein geologischer Amtssachverständiger teilgenommen. Die Stellungnahmen dieser Amtssachverständigen werden auch im gegenständlichen naturschutzrechtlichen Verfahren herangezogen.

Die wasserrechtliche Bewilligung wurde mit Bescheid der Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht vom 30.06.2006, Zl. IIIa1-W-10.129/16, erteilt.

Mit Schreiben vom 18.07.2006 hat die [REDACTED] zu den Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Geologie und Wildbach- und Lawinenerhaltung anlässlich der mündlichen wasserrechtlichen Verhandlung eine erläuternde Stellungnahme sowie erläuternde Projektunterlagen übermittelt.

Mit Schreiben vom 01.08.2006 hat der naturkundefachliche Amtssachverständige eine Stellungnahme abgegeben.

Diese Stellungnahme sowie der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid vom 30.06.2006, Zl. IIIa1-W-10.129/16, wurde den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnisnahme gebracht.

Mit Schreiben vom 07.08.2006 haben die [REDACTED] sowie die Gemeinde [REDACTED] dazu eine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schreiben vom 04.09.2006, Zl. LUA-0-4.1/409, hat der Landesumweltanwalt eine Stellungnahme abgegeben und darin unter anderem Folgendes ausgeführt:

- **„Die Beileitung des [REDACTED] baches wird dezidiert abgelehnt:** Hierbei handelt es sich um einen Totabfluss, welcher nicht zu vertreten ist. Weiters berührt diese Beileitung geologisch labile Bereiche und steht das damit verbundene Risiko in keinem Verhältnis zum erzielbaren Nutzen.
- Sollte die Beileitung des [REDACTED] baches entfallen, müsste auch die zur Verfügung stehende Triebwassermenge und Turbinenleistung im Winter (Okt.-Apr.) neu berechnet werden. Da die Beileitung im Ausmaß von 50 l/s genehmigt ist, ist davon auszugehen, dass der Bach auch ein entsprechendes Wasserdargebot hat, welches dann ausfallen würde.
- Die Beurteilung des Gewässerökologen, wonach ein „guter ökologischer Zustand“ vorliege, erscheint angesichts der massiven bereits vorhandenen Eingriffe nicht nachvollziehbar. Der „gute ökologische Zustand“ ist in der Wasserrahmenrichtlinie im Wesentlichen zusammengefasst als „gering anthropogen beeinflusst“ definiert – am gegenständlichen Gewässer bestehen jedoch bereits 2 Kraftwerksstufen, eine Geschiebesperre (Totalunterbrechung der Geschiebedynamik) und zahlreiche Ufersicherungen. Gleiches gilt für die Beurteilung, wonach sich dieser gute Zustand bei einem Wassereinzug von bis zu 70 % nicht verschlechtern würde. Die Begründung (konzentriertes Abflussgeschehen) ist zwar an sich schlüssig, dennoch erscheint die entnommene Menge von bis zu Drei Viertel (!) des Wasserdargebots derartig groß, dass der Ausschluss einer Verschlechterung dieses Zustandes mit den logischen Denkgesetzen in Widerspruch zu stehen scheint.
- In beiden Fällen ist zu prüfen, durch welche „Ausgleichsmaßnahmen“ am Gewässer ein guter ökologischer Zustand hergestellt oder erhalten werden kann (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot).“

Aufgrund der Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen sowie des Landesumweltanwaltes hat die [REDACTED] mit Schreiben vom 06.09.2006 folgende **Projektsänderung** vorgenommen:

Die Beileitung des [REDACTED] baches in den Monaten Oktober bis einschließlich April in maximalem Ausmaß von 50 l/sec. wird nunmehr aus dem Projektumfang herausgenommen. Die angeführte Projektsänderung hat zur Folge, dass sich die Einzugswassermenge in den Monaten Oktober bis einschließlich April um die Wasserspende des [REDACTED] baches verringert und die Jahreserzeugung dadurch geringfügig sinkt. Dieser Sachverhalt hat jedoch keine sonstigen Änderungen des Gesamtprojektes zur Folge.

## 2. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens - Sachverhaltsfeststellung:

### 2.1 Allgemeines zum Projekt:

Das Projekt sieht vor, den [REDACTED] bach auf ca. 1503 m Meereshöhe zu fassen und eine maximale Wassermenge von 1,1 m<sup>3</sup>/s abzuleiten. Die Druckrohrleitung mit einer Länge von ca. 2,5 km und einem Durchmesser von 800 mm kann fast zur Gänze im bestehenden Fahrweg verlegt werden.

Das Krafthaus befindet sich am orographisch linken Ufer des [REDACTED] baches, ca. 180 m oberhalb dessen Mündung in den [REDACTED] bach. Die Turbinenachse liegt auf einer Höhe von 1.302,50 m, wodurch sich eine Bruttofallhöhe von 200,50 m ergibt. Die Unterwasserrückgabe erfolgt wieder in den [REDACTED] bach.

Alle geplanten Anlagenteile liegen im Gemeindegebiet von [REDACTED] (außerhalb des Nationalparks [REDACTED]). Die Inbetriebnahme des KW [REDACTED] ist für den Herbst 2007 geplant.

#### *Projektkenndaten:*

##### **Einzugsgebiete:**

[REDACTED] bach an der Fassungsstelle	24,0	km <sup>2</sup>
<b>Summe des gefassten Einzugsgebietes</b>	<b>25,0</b>	<b>km<sup>2</sup></b>
[REDACTED] bach beim Pegel [REDACTED]	28,4	km <sup>2</sup>
[REDACTED] bach bei der UW-Rückgabe	29,2	km <sup>2</sup>
[REDACTED] bach gesamt	29,3	km <sup>2</sup>

##### **Meereshöhen:**

Wasserfassung [REDACTED] bach:	1.503,50	m
Turbinenachse	1.302,50	m

##### **Fallhöhen:**

Bruttofallhöhe	200,50	m
Nettofallhöhe bei Q <sub>A</sub>	187,50	m

**Ausbauwassermenge:** 1,10 m<sup>3</sup>/s

**Dotierwassermenge:** 15 % d. natürlichen Abflusses, jedoch mind. 50,0 l/s

**Ausbauleistung:** Bei rund 87 % Gesamtwirkungsgrad ca. 1,75 MW

##### **Regelerzeugung:**

Winterhalbjahr 2,1 GWh

Sommerhalbjahr	6,2	GWh
Jahr	8,4	GWh

*Generelle Beschreibung der Wasserkraftanlage:*

Die Fassung am [REDACTED] bach ist als Seitenentnahme konzipiert und besteht im Wesentlichen aus einer Sohlschwelle (Wehrschwelle, Dotierwasserabgabe, HW-Überfall), den beiden Wehrpfeilern und der Stauklappe ( $b \cdot h = 3,0 \cdot 2,6 \text{ m}$ ; Stauhöhe=1,75m). Durch den mittels Stauklappe verursachten Aufstau gelangt das Wasser in die Entsanderanlage, welche aus dem Zulaufkanal, der eigentlichen Entsanderkammer, dem Spülkanal, der Entnahmekammer und der Schieberkammer besteht.

Von der Entnahmekammer gelangt das Triebwasser in die Druckrohrleitung. Diese besteht aus eingegrabenen Gussrohren mit einem Innendurchmesser von 800 mm und verläuft größtenteils im bestehenden Fahrweg. Im Krafthaus wird das Triebwasser über einen Maschinensatz abgearbeitet und dessen Energieinhalt mittels Turbine und Generator in elektrische Energie umgewandelt. Die Turbine ist eine 4-düsige Freistrahlturbine (Pelton) mit vertikaler Welle. Die Turbinenachse liegt auf 1.332,50 m Seehöhe.

Von der Turbine gelangt das abgearbeitete Wasser in den UW-Kanal (Ortbeton) und weiter über eine ca. 12 m lange Rohrleitung DN 1000, auf einer Seehöhe von ca. 1.299,0 m zurück in den [REDACTED] bach.

Wasserfassung [REDACTED] bach:

Das Fassungsbauwerk ist als Seitenentnahme konzipiert und besteht aus einer 12 m langen Sohlschwelle, welche in die Wehrschwelle, in die Dotierwasserabgabe und in den Hochwasserüberfall unterteilt wird, den beiden Wehrpfeilern und der Stauklappe. Die Breite der Wehrschwelle beträgt 3,0 m und deren Kronenhöhe liegt auf 1.503,50 m. Die Krone der Dotierwasserabgabe liegt auf derselben Höhe wie jene der Wehrschwelle, deren Breite beträgt 0,55 m. Durch diese Auslegung wird gewährleistet, dass bei Abflüssen  $< \text{ca. } 1,65 \text{ m}^3/\text{s}$  rd. 85 % des natürlichen Abflusses über die Wehrschwelle und die restlichen 15% über die Dotierwasserabgabe fließen.

Im unterwasserseitigen Anschluss an die Dotierwasserabgabe wird eine Art „Rauhgerinne-Tümpelpass“ errichtet, um eine Durchgängigkeit des [REDACTED] baches auch für im Wasser vorkommende Kleinlebewesen zu gewährleisten. Aufgrund der Tatsache, dass der [REDACTED] bach in diesem Bereich keinen Fischbestand aufweist, kann auf die Errichtung einer Fischtreppe verzichtet werden.

Linksufrig wird ebenfalls ein Wehrpfeiler errichtet, der oberwasserseitig über eine Flügelmauer in das Gelände einbindet. Die Kronenhöhe des linken Wehrpfeilers und der Flügelmauer liegt auf 1.505,0 m. Durch die Errichtung einer zusätzlichen 1 m hohen Leitwand aus Holz ergibt sich ein freier Abflussquerschnitt für den [REDACTED] bach von mehr als  $20 \text{ m}^3$ . Dadurch können im Fassungsbereich auch große Hochwasserabflüsse problemlos bewältigt werden.

Die bei einer Seitenentnahme erforderliche Stauhaltung des Wassers erfolgt mit Hilfe einer Stauklappe. Durch die Schräglage der Stauklappe beträgt die Stauhöhe ca. 1,75 m. Die Stellung der Stauklappe wird über den Wasserspiegel in der Entsanderkammer gesteuert.



Bei entsprechenden Hochwasserabflüssen mit starkem Geschiebetrieb wird die Stauklappe vollkommen gelegt. Die Auslösung für die Legung der Stauklappe erfolgt entweder manuell, wasserspiegelgesteuert oder durch ein Trübungsmessgerät. Bei einem Stromausfall oder im Falle eines Bruches der Druckrohrleitung muss sich die Stauklappe ebenfalls automatisch legen.

Das Entnahmewasser gelangt über einen 4,0 m breiten Einlaufüberfall in den Zulaufkanal und weiter in die Entsanderkammer. Unmittelbar hinter dem Einlaufüberfall befindet sich der Einlaufrechen. Das zusammen mit dem Wasser eingezogene Geschwemmsel und eventuell mitgeführte Steine werden über diesen Einlaufrechen in die Geschwemmselrinne transportiert und durch diese weiter in das Bachbett des [REDACTED] baches gespült. Diese Geschwemmselrinne dient auch als Hochwasserentlastung.

Der **Zulaufkanal** verjüngt sich von 4,0 m im Bereich des Einlaufrechens auf 0,6 m beim Übergang in die Entsanderkammer.

In der **Entsanderkammer** setzt sich jener Anteil des Geschiebes, der durch den Einlaufrechen nicht ausgeschieden werden konnte, ab und wird durch die Spülöffnung in den anschließenden Spülkanal und in der Folge wieder zurück in das Bachbett des [REDACTED] baches gespült. Die Entsanderkammer hat eine Länge von 22,0 m, eine lichte Breite von 2,0 m, eine mittlere Wassertiefe von ca. 2,5 m und ist damit auf einen Grenzkorndurchmesser von ca. 0,3 mm ausgelegt.

Nach dem Entnahmeüberfall befindet sich die Entnahmekammer. Von dieser aus gelangt das Betriebswasser in die Druckrohrleitung DN 800. Die Entnahmekammer enthält eine Wasserstandsregelung für den Turbinenbetrieb und gleicht kleinere Schwankungen der Triebwasserführung aus.

Am unterwasserseitigen Ende sowohl der Entsander- als auch der Entnahmekammer befindet sich die Schieberkammer. Zusätzlich zum Spülschutz für die Entsanderkammer und der induktiven Durchflussmessung für die Druckrohrleitung werden in dieser Schieberkammer auch die Schränke für alle sonstigen Mess- und Steuerungseinrichtungen untergebracht.

Das gesamte Bauwerk wird größtenteils eingeschüttet. Lediglich das Wehr, die Entsanderkammerdecke und Teile der Schieberkammer bleiben sichtbar. Zur Stabilisierung der Bachsohle und zur Sicherung der Böschungen sind die Errichtung von Sohlgurten sowie umfangreiche Steinsicherungsarbeiten mit Wasserbausteinen erforderlich.

#### Triebwasserweg:

Die Druckrohrleitung wird aus duktilen Sphärogussdruckrohren mit schub- und zuggesicherten Muffenverbindungen hergestellt. Die Verlegung erfolgt großteils im bestehenden Fahrweg. Die Druckrohrleitung verläuft von der Wasserfassung am [REDACTED] bach orographisch links im bestehenden Uferweg bis Station [REDACTED]. Hier verlässt die Rohrleitung den Weg und verläuft in einem derzeit bewaldeten Steilhang hinunter bis sie bei Station 1620 wieder auf den Fahrweg trifft. Ab hier verläuft die Druckrohrleitung wieder im bestehenden Fahrweg bis zum Krafthaus am linken Ufer des [REDACTED] baches, unmittelbar unterhalb der bestehenden Schießanlage.

Die Gesamtlänge der Druckrohrleitung beträgt 2.500 m und der Durchmesser durchgehend DN 800. Im Bereich der bestehenden Geschiebesperre am [REDACTED] bach muss die Druckrohrleitung im bestehenden Fahrweg ein Gegengefälle von ca. 10,0 m überwinden. Hierfür wird am Tiefpunkt der Rohrleitung ein Entleerungsschacht und an deren Hochpunkt ein Entlüftungsschacht angeordnet.

Im Zuge der Verlegung der Druckrohrleitung wird auch ein Energie- und Steuerkabel mitverlegt.

Krafthaus und Unterwasserkanal:

Die bauliche Ausbildung des Krafthauses besteht im Wesentlichen aus 2 Gebädetrakten und wird in Stahlbetonweise hergestellt. Im Anschluss an den in Ortbetonbauweise herzustellenden Unterwasserkanal wird eine ca. 12 m lange Rohrleitung DN 1000 hergestellt, welche das Betriebswasser auf einer Höhe von ca. 1.299,0 m in den [REDACTED] bach zurückleitet. Die Rohrleitung selbst wird komplett überschüttet. Im Mündungsbereich wird sowohl die Uferböschung als auch die Sohle des [REDACTED] baches mit Wasserbausteinen gesichert.

Hydromaschinelle und elektrotechnische Einrichtung:

Im Krafthaus wird eine 4-düsige Freistrahlturbine mit vertikaler Welle mit Anfahr- und Abstellautomatik eingebaut. Sie wird im Netzparallelbetrieb wasserstandsgerecht betrieben. Der Synchrondrehstromgenerator speist über den Maschinenumspanner und ein 30 kV-Kabel in das bestehende 25 kV-Netz der TIWAG ein.

- Angaben zum Maschinensatz:

Anzahl der Maschinensätze:	1
Wellenlage:	senkrecht
<u>Generator:</u>	
Nennleistung	1,9 MVA
Nennspannung	0,69 kV
Nennfrequenz	50 Hz
Schleuderdrehzahl	1.080 U/min.
<u>Turbine:</u>	
Nennleistung	1,5 MW
Nennzahl	600 U/min.
Durchgangsdrehzahl	1.080 U/min.
<u>Transformator:</u>	
Nennleistung	2,0 MVA
Nennübersetzung	25/30,75//0,69 kV
Nennfrequenz	50 Hz
Kühlung	ONAN
Schaltgruppe	Yd5

- Schaltanlage:

Zwei 25 kV-Zellen in fabriksfertiger Bauweise als Einspeisefelder; eine Reservezelle.

- Eigenbedarf:

Der Krafthauseigenbedarf wird von der 690 V Sammelschiene bezogen. Vom EB-Trafo wird über ein 950 V-Niederspannungskabel die Wasserfassung versorgt.

- Regelung:

Der Maschinensatz ist für den Netzparallelbetrieb konzipiert. Die Freistrahlturbine mit Anfahr- und Abstellautomatik wird im Netzparallelbetrieb wasserstandsgerecht betrieben.

Der Maschinenblock (Turbine, Generator) wird mit einer im Störfall wirkenden Stillsetzungsautomatik ausgerüstet. Die Kraftwerksanlage kann dementsprechend wärterlos betrieben werden. Periodische Kontrollen aller KW-Einrichtungen sind vorgesehen.

Im Krafthaus ist an zentraler Stelle ein Steuerstand vorgesehen. Von dort aus kann die Anlage bedient werden. Außerdem werden dort alle relevanten Messwerte und Meldungen angezeigt. Die Steuerung ist in speicherprogrammierbarer Technik ausgeführt.

- Elektronische Angaben zur Wasserfassung:

Die Energieversorgung für die elektronischen Einrichtungen der Wasserfassung erfolgt über ein in der Druckrohrleitungstrasse verlegtes Niederspannungskabel. Die Signalübertragung erfolgt mittels Lichtwellenleiter zum Krafthaus. Das Signalkabel wird ebenfalls in der Trasse der Druckrohrleitung verlegt.

- Angaben zur Energiefortleitung:

Die Energiefortleitung vom Krafthaus [REDACTED] erfolgt in das 30kV-Netz der TIWAG-Netz AG. Das neu zu errichtende 30 kV Netzverstärkungskabel [REDACTED] wird bis zum Krafthaus verlängert.

*Baustellen- und Bauhilfseinrichtungen:*

Die Baustellen Wasserfassung und Krafthaus werden als übliche Stahlbetonbaustellen mit Turmdrehkran, Betonpumpen und Lagerplatz ausgerüstet sein. Die Baumaterialien werden mittels Lkw angeliefert. So weit möglich wird vor Ort vorhandenes Material verwendet. Die Baustelle der Druckrohrleitung wird sich entlang der Trasse mit befahrbaren Baugeräten fortbewegen. Die Hauptarbeiten werden innerhalb einer Strecke von ca. 100 m Längsentwicklung durchgeführt. Restarbeiten können sich auf längere Bereiche erstrecken. Die erforderlichen Baustoffe werden größtenteils per Lkw zugeliefert.

Da die Baustellen mit Lkw erreichbar sein müssen, wird es in Teilabschnitten der Druckrohrleitung erforderlich sein, den bestehenden Weg etwas auszubauen. Zusätzliche Baustraßen sind keine erforderlich.

*Deponiestandorte:*

Das Aushubmaterial bei der Wasserfassung und beim Krafthaus wird entweder wieder hinterfüllt oder für kleinere Geländekorrekturen verwendet. Aus dem Rohrleitungsbau sollten sich ebenfalls keine Materialüberschüsse ergeben. Der sich aus dem Künettenaushub und dem teilweise zugeführten Bettungsmaterial ergebende Überschuss wird zur teilweisen Anhebung des Fahrweges verwendet. Für das vorliegende Projekt sind keine Endlagerungsplätze für Aushubmaterial erforderlich. Sehr wohl erforderlich sind jedoch vorübergehende Lagerplätze während der Bauzeit.

**Änderungen im Vergleich zum Einreichprojekt:**

Mit Schreiben vom 06.09.2006 hat die [REDACTED] gegenüber dem ursprünglichen zur Bewilligung beantragten Projekt folgende Änderungen vorgenommen und zum Antragsgegenstand gemacht:

Die Beileitung des [REDACTED] baches in den Monaten Oktober bis einschließlich April in maximalem Ausmaß von 50 l/sec. wird nunmehr aus dem Projektumfang herausgenommen. Dies hat zur Folge, dass sich die Einzugswassermenge in den Monaten Oktober bis einschließlich April um die Wasserspende des [REDACTED] bachs verringert und die Jahreserzeugung dadurch geringfügig sinkt. Dieser Sachverhalt hat jedoch keine sonstigen Änderungen des Gesamtprojektes zur Folge.

**2.2 Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht:**

Durch die Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens ergeben sich Beeinträchtigungen des Fließgewässers als Lebensraum und als Landschaftselement. Im Jahresdurchschnitt verbleibt weit weniger als Hälfte der natürlichen Wassermenge in der Entnahmestrecke. Diese Beeinträchtigungen sind dahingehend zu relativieren, als der [REDACTED] bach in gesamtheitlicher Sicht keineswegs mehr einem alpinen Wildbach in naturbelassenem Zustand entspricht, wenn auch die hohen Wassermengen und der Geschiebetrieb in den Sommermonaten nach wie vor eine hohe Dynamik des Gewässers gewährleisten.

**2.3 Feststellungen aus gewässerökologischer Sicht:**

Aufgrund der Doterversuche und der daraus gewonnenen Ergebnisse wurde für die zukünftige Restwasserstrecke eine unbedingt notwendige Restwassermenge von mindestens 50 l/sec. erhoben.

Aus gewässerökologischer Sicht ist daher bei Einhaltung der vorgeschlagenen Pflichtwasserabgabe an der Wasserfassung [REDACTED] bach und der sonstigen Nebenbestimmungen mit keiner nachhaltigen Veränderung des ökologischen Zustandes des [REDACTED] baches bei Errichtung und Betrieb der beantragten Kraftwerksanlage zu rechnen.

#### 2.4 Feststellungen aus geologischer Sicht:

Das Einlaufbauwerk am [REDACTED] bach liegt in einem Abschnitt mit labilen bis instabilen Talflanken. Zur Stabilisierung sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen, die unter normalen Umständen eine ausreichende Sicherheit für das Bauwerk ergeben müssten.

Aufgrund der Hangneigung wie auch des möglichen Auftretens von gipsreichen Gesteinen ist ein vorsichtiges und umsichtiges Vorgehen im Rahmen des Künettenaushubes unbedingt notwendig. In diesem Fall müsste dieses Trassenstück mit ausreichender Sicherheit erstellbar sein.

Für die Errichtung des Krafthauses werden entsprechende hangstabilisierende Maßnahmen zu treffen sein (Baugrubensicherung) um sowohl für die Bauarbeiten, für das entstehende Bauwerk, sowie für die oberhalb vorbeiführende Landesstraße eine entsprechende Stabilität auf Dauer herzustellen.

#### 2.5 Feststellungen zum öffentlichen Interesse:

Der [REDACTED] bach wird bereits energiewirtschaftlich genutzt. Durch das vorliegende Projekt soll nun die Nutzung der Wasserkraft des [REDACTED] baches in dessen Unterlauf ermöglicht werden, sodass eine vollständige wirtschaftliche Ausnutzung der Wasserkraft des [REDACTED] baches gegeben ist.

Der Ausbaudurchfluss von 1,1 l/sec. wird zu einem Kleinkraftwerk vernünftiger Größe mit einer noch brauchbaren Winter-Sommer-Relation der Energieerzeugung führen.

Die Voraussetzungen für das Förderungssystem im Ökostromgesetz ist beim vorliegenden Kleinwasserkraftwerksprojekt [REDACTED] gegeben. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ergibt sich beim Einreichprojekt [REDACTED] mit angeschätzten Investitionskosten von rund € 4.000.0000 und gewährt den Einspeisetarifen sowie üblichen Betriebs- und Instandhaltungskosten ein deutlich positives Ergebnis.

### 3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu Punkt 2.1 ergeben sich aus den Einreichunterlagen und sind unbestritten.

Die Feststellungen aus naturkundlicher Sicht stützen sich auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen [REDACTED] vom 01.08.2006. Dieser hat wörtlich ausgeführt wie folgt:

*„Durch die gepl. Kraftwerksnutzung des [REDACTED] baches wird zweifelsohne eine Beeinträchtigung dieses Fließgewässers als Lebensraum und als Landschaftselement zu erwarten sein: Unter Beachtung der wasserrechtlich vorgeschriebenen Pflichtwasserabgabe beträgt der Restwasserabfluss unterhalb der Fassungsstelle bei MQ-Verhältnissen im Winterhalbjahr rund 18% des natürlichen Abflusses, im Sommerhalbjahr rund 30%. Bei MNQ<sub>T</sub>-Verhältnissen fließen im Winterhalbjahr rund 19% des natürlichen Abflusses, im Sommerhalbjahr rund 16%. Durch Zuflüsse aus dem Zwischeneinzugsgebiet steigt der Restwasserabfluss bis zur Triebwasserrückgabe beim Krafthaus auf rund 29% (Winter) bzw. rund 40%*

(Sommer) für MQ-Verhältnisse, sowie auf rund 31% (Winter) bzw. rund 28% (Sommer) für MNQ<sub>T</sub>-Verhältnisse an.

Es verbleibt also im Jahresdurchschnitt weit weniger als die Hälfte der natürlichen Wassermenge in der Entnahmestrecke.

Diese Beeinträchtigungen sind dahingehend zu relativieren, als der [REDACTED] Bach in gesamtheitlicher Sicht keineswegs mehr einem alpinen Wildbach im naturbelassenen Zustand entspricht, wenn auch die hohen Wassermengen und der Geschiebetrieb in den Sommermonaten (bei Gletscher-Schneesmelze) nach wie vor eine hohe Dynamik des Gewässers gewährleisten.

Unklar bleiben die Aspekte der gepl. Beileitung des [REDACTED] Baches: Lt. wr. Bescheid (Pkte. II. 2. und III. 2.) – beruhend auf dem Gutachten des gewässerökologischen Sachverständigen – darf der [REDACTED] Bach nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 30. April jedes Jahres (d.h. im Winterhalbjahr) im maximalen Ausmaß von 50 l/sec beigeleitet werden. Wegen der sehr geringen Abflussspenden des [REDACTED] Baches (Einzugsgebiet nur 1 km<sup>2</sup> !) in dieser Winterzeit ist ein vollständiges Trockenfallen dieses Gewässers in seiner Ausleitungsstrecke und damit eine völlige ökologische Entwertung unausweichlich gegeben. Lt. Gutachten des wildbachtechnischen Sachverständigen (VHS im Wasserrechtsverfahren) ist eine Beileitung über die vorhandene Erosionsböschung nicht möglich, sondern muss vielmehr zunächst in Falllinie entlang des [REDACTED] Baches und dann entlang des [REDACTED] Baches rechtsufrig aufwärts zur Wasserfassung an diesem Bach erfolgen. „Bei Hochwasserführung im [REDACTED] Bach ist mit einer Beschädigung der Leitung im Ufernabereich zu rechnen“.

Daraus ergäbe sich einerseits ein schwerwiegender Natureingriff (völlige ökologische Entwertung des Gewässers), andererseits ein betriebstechnisches Problem (wiederkehrende Beschädigung/Zerstörung der Beileitung).

Bei Vorliegen der entsprechenden öffentlichen Interessen kann eine naturschutzrechtliche Bewilligung unter Beachtung der Nebenbestimmungen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides und zusätzlich der folgenden Auflagen naturkundlich gerade noch vertreten werden.

Sollten die vorstehenden Angaben zum [REDACTED] Bach aufrecht bleiben, so ist eine Beileitung dieses Gewässers aus naturkundlicher Sicht jedoch abzulehnen.“

Die Ausführungen in Kapitel 2.3 stützen sich auf die Stellungnahme des gewässerökologischen Amtssachverständigen [REDACTED] anlässlich der mündlichen wasserrechtlichen Verhandlung vom 07.06.20036. Diese lautet wie folgt:

„Aufgrund der Dotierversuche und der daraus gewonnenen Ergebnisse wurde für die zukünftige Restwasserstrecke eine unbedingt notwendige Restwassermenge von mindestens 50 l/s erhoben. Diese Wassermenge müsste (mit Einbeziehung der tages- und jahreszeitlichen Schwankungen) an der Wasserfassung so abgegeben werden, dass sich dort keine weitere Kontinuumsunterbrechung ergibt. Dies ist im Projekt auch so dargestellt, wobei aus Sicht der Gewässerökologie aufgrund der Anordnung der Wasserfassung auch im Winter bei niederen Temperaturen die Abgabe der notwendigen Restwassermenge gesichert scheint, da ein Einfrieren kaum möglich ist.“

Die Höhe der im Projekt vorgeschlagenen Restwassermenge ist auch nachvollziehbar, da sich aufgrund des großen Gefälles in der Bachstrecke eine Reduktion der Wasserführung erst bei relativ geringen Abflüssen nachweislich auf die Strömungsgeschwindigkeiten auswirkt.

Die Beileitung des [REDACTED] baches“ ist aus Sicht der Gewässerökologie als unproblematisch anzusehen, da dieses kleine Seitengewässer nur als Wiesengewässer den Bereich der [REDACTED] wiesen entwässert. Aufgrund der geringen Spende würde er im Winter nicht wesentlich zur Aufbesserung der Dotierwassermenge beitragen und aufgrund der Mündung fast unmittelbar unterhalb der Wasserfassung ist der Einfluss auf die Dotation in der Entnahmestrecke sehr gering zu bewerten. Deshalb ist einer gesicherten Dotation aus dem Fassungsbereich im [REDACTED] bach der Vorzug zu geben.

Aus gewässerökologischer Sicht ist daher bei Einhaltung der vorgeschlagenen (oben im Spruchpunkt III. dieses Bescheides vorgeschriebenen) Pflichtwasserabgabe an der Wasserfassung [REDACTED] bach und der sonstigen Nebenbedingungen mit keiner nachhaltigen Veränderung des ökologischen Zustandes des [REDACTED] baches bei Errichtung und Betrieb der beantragten Kraftwerksanlage zu rechnen.“

Die Feststellungen zu Punkt 2.4 stützen sich auf die Stellungnahme des geologischen Amtssachverständigen [REDACTED] anlässlich der mündlichen wasserrechtlichen Verhandlung vom 07.06.2006. Dieser hat wörtlich ausgeführt wie folgt:

„Das Einlaufbauwerk am [REDACTED] bach liegt wie bereits beschrieben in einem Abschnitt mit labilen bis instabilen Talflanken. Da das unterlagernde Festgestein wahrscheinlich nicht erreicht wird, sind zur Stabilisierung entsprechende Maßnahmen vorgesehen, die unter normalen Umständen eine ausreichende Sicherheit für das Bauwerk ergeben müssten.

Bezüglich der Beileitung des [REDACTED] baches ist die zum [REDACTED] bach hinunterführende Variante die einzige Möglichkeit der Ausführung, da sich im Rahmen des durchgeführten Augenscheines gezeigt hat, dass der Oberhang deutliche Anzeichen von Labilität bzw. Kriechbewegungen erkennen lässt, sodass ein Anschneiden dieses Einhanges auf Grund der geologischen Verhältnisse unzulässig ist.

Das Trassenstück zwischen hm 15,85 und hm 16,20, das in einem steilen Waldstück verlaufen soll, lässt im Detail keine Anzeichen erkennen, die für aktuelle Hangbewegungen sprechen. Dennoch ist schon auf Grund der Hangneigung wie auch des möglichen Auftretens von gipsreichen Gesteinen ein vorsichtiges und umsichtiges Vorgehen im Rahmen des Künnettenaushubes unbedingt notwendig. In diesem Fall müsste dieses Trassenstück mit ausreichender Sicherheit erstellbar sein.

Das geplante Krafthaus soll in die Böschung der Landesstraße eingeschnitten werden, wobei mit wenig standfestem Lockermaterial im Geländeanschnitt zu rechnen ist. Es werden entsprechende hangstabilisierende Maßnahmen zu treffen sein (Baugrubensicherung), um sowohl für die Bauarbeiten, für das entstehende Bauwerk, sowie für die oberhalb vorbeiführende Landesstraße eine entsprechende Stabilität auf Dauer herzustellen.

Es sind somit gegen den Bau, Bestand und Betrieb der gegenständlichen Wasserkraftanlage aus geologischer Sicht keine Einwände zu erheben, wenn die vorgeschlagenen (oben unter Spruchpunkt VI./ C. angeführten) Nebenbestimmungen eingehalten werden.“

Die Feststellungen zum öffentlichen Interesse ergeben sich aus dem Einreichprojekt.

Insgesamt handelt es sich hier um fachlich fundierte, schlüssige und nachvollziehbare Gutachten.

Aus diesen konnte die erkennende Behörde die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen bzw. das Vorliegen öffentlicher Interessen zweifelsfrei entnehmen.

#### **4. Rechtlich ergibt sich daraus Folgendes:**

Die Interessen des Naturschutzes sind im § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 als Ziel formuliert, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglich unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung die die Pflege der Natur erstrecken sich dabei auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft und unabhängig davon, ob sie sich in ihrem üblichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde.

Gemäß § 7 Abs. 1 TNSchG 2005 bedürfen außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern und von stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) das Ausbaggern
- b) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen
- c) die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen.

Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines fünf Meter breiten von der Uferböschungskrone landeinwärts vermessenden Geländestreifens die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie Geländerabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (§ 7 Abs. 2 lit. a Z 1 und 2 TNSchG 2005).

Gemäß § 29 Abs. 1 TNSchG 2005 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn

- a) das Vorhaben für das die Bewilligung beantrag wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht beeinträchtigt oder
- b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 überwiegen.

Zudem darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach den § 7 Abs. 1 und 2 TNSchG 2005 nur dann erteilt werden

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht beeinträchtigt oder
2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 überwiegen (§ 29 Abs. 2 leg. cit.).



Trotz Vorliegens der Voraussetzungen ist die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann (§ 29 Abs. 4 TNSchG 2005).

Eine Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken (§ 29 Abs. 5 leg. cit.).

Dass im gegenständlichen Fall (mittelstarke) Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen gegeben sind, ergibt sich aus den Feststellungen zu Punkt 2.2. Dies hat der naturkundefachliche Amtssachverständige schlüssig und nachvollziehbar dargetan.

Die Durchführung der geplanten Maßnahmen hat Beeinträchtigungen für die Gewässerlebewelt und das Landschaftsbild zur Folge. Die Beeinträchtigungen sind jedoch dahingehend zu relativieren, als der [REDACTED] bach in gesamtheitlicher Sicht keineswegs mehr einem alpinen Wildbach im naturbelassenen Zustand entspricht.

In diesem Zusammenhang wird zu den Anmerkungen des Landesumweltanwaltes ausgeführt, dass der [REDACTED] bach aufgrund der Einbauten im Gewässer, der Sohlsicherungen und der Geschiebesperre mehrfach unterbrochen und ökologisch nicht passierbar ist. Lediglich im Bereich zwischen geplanter Wasserfassung und Geschiebesperre der Wildbach- und Lawinerverbauung stellt sich der [REDACTED] bach als „gering anthropogen beeinflusst“ dar.

Somit erscheint die Aussage des gewässerökologischen Amtssachverständigen, wonach sich der ökologische Zustand des Baches durch die gegenständliche Anlage nicht nachhaltig verändert, schlüssig und nachvollziehbar.

Die Beileitung des [REDACTED] baches ist nicht mehr Bestandteil des Projektes. Die Triebwassermenge des [REDACTED] baches (geschätzte 10 l/sec) dienen kaum der Aufbesserung der Restwassersituation des [REDACTED] baches, weshalb dem gewässerökologischen Amtssachverständigen ein Einzug im Winter egal gewesen wäre. Nach Aussagen der Antragstellerin ändert sich auf Grund der geringen Wassermenge nichts an der prognostizierten Turbinenleistung im Winter. Ein Austausch der Turbine bzw. sonstige Adaptionen des Projektes sind durch die Nichtbeileitung des [REDACTED] baches nicht notwendig.

Bei Vorliegen von Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes ist zu prüfen, ob andere (langfristige) öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen (§ 29 Abs. 1 lit. b und § 29 Abs. 2 lit. a Zif. 2 TNSchG 2005).

Die Naturschutzbehörde hat folglich festzustellen, ob langfristige öffentliche Interessen vorliegen sowie etwaig eine Interessensabwägung durchzuführen. Es sind dabei die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen mit den mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen langfristigen öffentlichen

Interessen gegenüberzustellen und abzuwägen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass grundsätzlich mit mittelschweren und langfristigen Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes zu rechnen ist.

Demgegenüber ist für die Entscheidung der Behörde davon auszugehen, dass das Vorliegen eines (langfristigen) öffentlichen Interesses für das gegenständliche Vorhaben eindeutig zu bejahen ist, wie sich aus den obigen Feststellungen (siehe Punkt 2.5) ergibt. Weiters ist ein grundsätzliches langfristiges öffentliches Interesse an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu attestieren.

Im Ergebnis kommt die Behörde nach Abwägung zum Schluss, dass die (langfristigen) öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 überwiegen.

Letztlich handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechnen-, und damit anhand zahlenmäßiger Größen, auch nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt (vgl. dazu *VwGH vom 21.11.1994, Zl. 94/10/0076*; *VwGH vom 28.04.1997, Zl. 94/10/0105*). Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Um jedoch die Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken, erachtet die Behörde die Vorschreibung von Nebenbestimmungen für notwendig (siehe Spruchpunkt I.).

Insbesondere die naturkundliche Auflage 5 bringt eine beträchtliche Verbesserung der derzeitigen Situation und kann als gewisser Ausgleich für die zu erwartenden Beeinträchtigungen gewertet werden und dient dazu, den ökologischen Zustand des Gewässers zu verbessern.

In diesem Zusammenhang ist zudem auf die Bestimmung des Art. 7 des Protokolls „Energie“, BGBl. III Nr. 237/2002, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 110/2005, hinzuweisen, wonach grundsätzlich soweit als möglich, sowohl bei neuen als auch bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen über die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sicherzustellen ist.

Auf Grund des oben angeführten Abwägungsprozesses konnte die Bewilligung nach Ansicht der entscheidenden Behörde daher erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die dort angeführten Gesetzesstellen.

HINWEIS:

Gemäß § 19 Abs. 3 lit. e TNSchG 2005 ist unter anderem für die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen € 1,- je Sekundenliter Ausbauwassermenge zu entrichten. Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides, die Abgabe wird zu Beginn der Ausführung des betreffenden Vorhabens fällig.